

An die  
Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Infrastruktur und Justiz  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
9490 Vaduz

Einheit Bereich Geldwäschereiprävention  
und Andere Finanzintermediäre  
Kontakt Thomas Füreder  
Direkt +423 236 73 77  
E-Mail thomas.fuereeder@fma-li.li  
AZ

Vaduz 28. September 2023

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Revision Vereinsrecht)**  
**LNR 2023-1063 BNR 2023/1173**  
**AP 112**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FMA bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zu der im Betreff bezeichneten Gesetzesvorlage. Dieser Einladung folgt die FMA gerne durch die folgenden Ausführungen:

Eine Verbesserung der Transparenzvorschriften für Vereine, insbesondere im Hinblick auf jene Vereine, die ein erhöhtes Risiko zum Missbrauch für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) aufweisen, wird von Seiten der FMA ausdrücklich begrüsst. Die neuen Eintragungspflichten für solche Vereine mit einem erhöhten GW/TF-Risiko sind ein wichtiger Schritt, um das Missbrauchsrisiko weiter zu reduzieren und den Schutz der Integrität des Finanzplatzes Liechtenstein zu erhöhen.

Unter «1. Ausgangslage, 1.1 Allgemeines» (S.9) wird in der Vernehmlassungsvorlage im Zusammenhang mit gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten von einer **indirekten Aufsicht durch die FMA** gesprochen. Aus Sicht der FMA sollte diese Formulierung im Bericht und Antrag vermieden werden. Wie in FN 4 der Vernehmlassungsvorlage richtig ausgeführt wird, bezieht sich die Aufsicht der FMA nur auf die jeweils sorgfaltspflichtige Person in der Verwaltung der gemeinnützigen Stiftung oder Anstalt (idR eine sog. 180a-Person oder ein Treuhänder). Hingegen findet keine Beaufsichtigung der gemeinnützigen Stiftung oder Anstalt durch die FMA statt. Um hier den Eindruck zu vermeiden, dass auch eine Aufsicht der gemeinnützigen Stiftung oder Anstalt durch die FMA erfolgt, ersuchen wir darum, dass die Formulierung «indirekte Aufsicht durch die FMA» im Bericht und Antrag gestrichen wird.

Dies sollte auch in den Ausführungen unter «1.2.2 Definition NPO» (S. 14) zur Ausnahme der Verpflichtung zur Bestellung eines qualifizierten Verwaltungsorgans bei «klassischen Sportvereinen, Gesangsvereinen, Interessenvertretungen und Beratungsstellen» berücksichtigt werden. Wir ersuchen darum, die entsprechende Formulierung auch hier zu streichen.

Gleiches gilt weiters für die Ausführungen unter «3.1 Eintragungspflicht und grundsätzliche Verknüpfung des Art. 180a-Erfordernisses mit der Eintragungspflicht» (S. 33) zum geplanten 180a-Erfordernis bei bestimmten Vereinen. Wobei in diesen Ausführungen auch noch fälschlicherweise von einer «**indirekten Beaufsichtigung des betreffenden Sorgfaltspflichtigen**» gesprochen wird. Wie oben bereits ausgeführt, wird zwar der jeweilige Sorgfaltspflichtige **direkt** von der FMA beaufsichtigt, es erfolgt aber keine – auch keine indirekte – Aufsicht über den betroffenen Verein.

Zusammenfassend ersucht die FMA daher von den genannten Formulierungen Abstand zu nehmen, welche suggerieren, dass die FMA eine «indirekte Aufsicht» über gemeinnützige Stiftungen oder Anstalten ausübt.

Dies wäre auch in Bezug auf jene Vereine, die gemäss gegenständlicher Vorlage künftig das 180a-Erfordernis erfüllen zu haben, unrichtig.

Wir bedanken uns noch einmal für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein



Simone Edelmann-Böniger  
Leiterin Abteilung Aufsicht  
Stv. Leiterin Bereich Geldwäschereiprävention  
und Andere Finanzintermediäre



Thomas Füreder  
Juristischer Senior Spezialist  
Bereich Geldwäschereiprävention  
und Andere Finanzintermediäre